

lokalen Verhältnisse und die veränderten Zeitumstände modificirte Tagen zu genehmigen. Namentlich in letzterer Zeit wurden viele solcher besonderen bischöflichen Rangleitagen für französische und deutsche Bischöfe bestiftigt (Lucidi I. c. 251). (Vgl. außer den citirten Werken noch Rebuffus, Praxis benef. glossae ad reg. Cancell., reg. 46, gloss. 7; Bouix, Tract. de Episc. II, 307 sq.; Walter, Lehrb. des R.-R. § 196.) [Hermes.]

Kapelle (εὐκτήριον, oratorium, capella, sacellum) ist ein Gebäude oder Gebäudetheil, welches der Privatandacht oder aber auch dem zwar öffentlichen, jedoch nicht pfarrlichen Gottesdienste der Christen gewidmet ist. Vgl. S. R. C. Suesionen. 12. Jul. 1855: Ecclesia intelligitur, quae eo potissimum fine aedificatur, ut publico fidelis populi usui deserviat; capella publica vero, quae licet ingressum habeat in publica via, attamen non tam fidelis populi libero usui destinata videtur, quam alicujus familiae vel collegii commoditati. Aus dieser officiellen Definition von ecclesia (s. d. Art. Kirche) und capella publica (oratorium publicum) ergibt sich der Begriff der capella privata, domestica (oratorium privatum) von selbst dahin, daß in dieser ausschließlich für eine einzelne Familie Gottesdienst gehalten wird. Alle drei Arten von gottesdienstlichen Orten kommen darin überein, daß an denselben das heilige Messopfer dargebracht werden kann. Die Ausdehnung des Namens Kapelle auf solche loca religiosa, an welchen dieß nicht geschehen darf (Heiligenhäusern u. dgl.), ist kirchenrechtlich ohne Belang, ebenso wie die Bezeichnung eines Theiles der ecclesia mit dem Namen Kapelle. Der Gebrauch des Wortes chapelle im französischen Recht kann erst unten erörtert werden. In der Sprache des römischen Rechts wird das Wort oratorium bald gleichbedeutend mit ecclesia oder basilica gebraucht (Nov. 128, c. 18 und Nov. 131, c. 7), bald aber auch im Gegensatz zu diesen angewandt (Const. 10 De Haeret. Manich. et Samarit.); bei dieser letztern Bedeutung, welche schon früh die ausschließliche geworden ist, tritt neben dem positiven Merkmal der Kapellen das negative Gemein-same hervor, daß sie einen Gegensatz zu dem recht-mäßigen und ordentlichen kirchlichen Versammlungs-ort (legitimus ordinarius conventus, can. 35 De consecr. D. I), d. i. der Bischofs- bzw. Pfarrkirche, bilden. Die älteren Bezeichnungen für diese von den Kirchen unterschiedenen gottesdienstlichen Gebäude waren μαρτύριον, εὐκτήριον, προσευκτήριον, οἶκος εὐκτηριος, οἶκος προσευχης, oratorium, oraculum, sacellum, paroclesia. Das Wort capella, erst seit der lateinischen Zeit gebräuchlich, wurde irthümlich mit capes, capsella = theca, arca, Kiste in Verbindung gebracht, als ob die Kapellen ihren Namen daher erhalten hätten, daß in denselben das Schrein mit Reliquien aufbewahrt zu werden pflegte. Richtiger wird capella von capa abge-

leitet. Capa (Diminutiv capella) bedeutet Ober-gewand, Kapuze u. dgl. (s. Ducange s. v. capa und capella). Da nämlich in der Hof- bzw. Selb-lapelle der fränkischen Könige die kleine capa des hl. Martinus aufbewahrt wurde, erhielten die von dem Hofe angestellten Geistlichen den Namen capellani, während der Ort, wo jene Reliquie sich befand, capella genannt wurde (s. Ducange l. c.; Hinschius, R.-R. IV, 311, N. 4). Hinschius weist nach, daß die Einschränkung des Wortes capella auf die in Rede stehenden Oratorien, im Unter-schied von Kirchen, nicht vor dem Ausgang des 12. Jahrhunderts zum Abschluß gekommen ist. [Abgeleitete Bedeutungen des Wortes capella sind: capella = Gesangchor, welcher an der Kapelle beim Gottesdienste mitwirkte; ferner = Inbegriff der zum Gottesdienste erforderlichen Paramente; ferner = Gottesdienst selbst; s. d. folg. Art.]

A. Ueber das Geschichtliche des Gegenstandes, zumal der capellae regiae, palatinae und villaticae, vergleiche man Thomassin, Vetus et nova disc. P. I, l. 11, c. 92 sq.; van Espen, Jus eccl. univ. II, 16, 2, § 7; II, 18, 4, § 11 und die archäologischen Werke von Winterim und Anderen, insbesondere van Gasteren, De oratoris publicis et privatis, Lovanii 1861, 1 bis 27. Vor Stiftung von Pfarreien war aller Gottesdienst auf die Bischofskirche beschränkt. Von dieser gottesdienstlichen Centralisation bildeten die früheste Ausnahme die sogen. μαρτόρια, d. h. Bethäuser, welche über den Gräbern der von den ersten Christen so hoch verehrten Martyrer errichtet wurden, an welchen ein eigener Priester, ein sogen. μαρτοφόρουλας, μαμωριτης, custos martyris, cubicularius angestellt wurde. Als man später den Gottesdienst in diesen Martyrer-kapellen zu misshaten begann, bestimmte das Conc. Gangrense can. 20 (Mansi II, 1103): Si quis superbo affectu utens et abhorrens conventus martyrum et sacra, quae in eis celebrantur, et eorum memorias accuset, anathema sit, während das sechste Concil von Carthago im J. 401 gegen die Mißbräuche an diesen Kapellen einzuschreiten sich genöthigt sah (c. 26 De consecr. D. I). Ein anderer Grund begünstigte in früher Zeit die Gründung von Kapellen. Weil der Hauptgottesdienst nur in der bischöflichen Stadt gehalten wurde, so gründeten die großen Gutsherrn für sich und ihre Gutshörigen auf ihren Herrenhöfen Kapellen, zu deren Gründung, Erbauung, Bewidmung sie die Kosten aus ihrem Vermögen gaben und in welchen sie den Gottesdienst periodisch durch den Sprengel bereisende Priester oder durch ständig an diesen Kapellen angestellte Geistliche (Kapellane) besorgen ließen. Die Kirche hat in den Anfängen der Organisation der Pfarreien bei dem großen Mangel an öffentlichen Kirchen die Gründung von Kapellen begünstigt, und namentlich der hl. Chrysostomus hat begeistert dazu aufgefordert (Homil. 18 in Act.). Mit dem Bedürfniß der Parochial-